Zeitschrift: Curaviva: Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 79 (2008)

Heft: 6

Artikel: Für Menschen mit Demenz gibt es keine pauschal gültigen Richtlinien :

auch Biografie in Entscheidfindung einbeziehen

Autor: Hansen, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-803642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Menschen mit Demenz gibt es keine pauschal gültigen Richtlinien

Auch Biografie in Entscheidfindung einbeziehen

Robert Hansen

In welcher Form darf das Pflegepersonal bei Menschen mit Demenz freiheitsbeschränkende Massnahmen anwenden? Dürfen die Grundrechte beschnitten werden? Das Pflegepersonal ist oftmals in einem Dilemma und wünscht sich Leitplanken für ein klar definiertes Handeln.

Menschen mit Demenz erfahren oft freiheitsbeschränkende Massnahmen. Sie wirken sich mehr oder weniger drastisch auf die Betroffenen aus. Mit viel Innovation versuchen Institutionen, die notwendigen Grenzen nicht als solche erkennen zu lassen. Aus manch einer Demenzabteilung können die Menschen ungehindert in eine Gartenanlage gelangen, wo sie auf verschlungenen Wegen stundenlang spazieren können. Zäune können mit Pflanzen kaschiert werden. Manchmal werden die Absperrungen gar nicht als solche wahrgenommen, wenn etwa ein Tiergehege dahinter ist. Aus Sichtweise der Menschen mit Demenz sind die Tiere eingesperrt, und nicht sie selber.

Nicht überall lassen sich solche Anlagen realisieren. Die Technik hilft, Türen selektiv zu öffnen. Über Zahlencodes – etwa dem aktuellen Datum – öffnen sich Schlösser. Andere Institutionen verfügen über Sensoren, die melden, wenn sich jemand aus einem bestimmten Raum entfernt. Doch nicht immer sind die Grenzen derart dezent gesetzt. Es gibt auch Häuser, die Fenster und Türen verschliessen und die im Treppenhaus Gitter anbringen. Die Mobilität der Menschen kann aber auch mit Gurten und Bettgittern eingeschränkt werden. Je mehr die Massnahmen von den Menschen mit Demenz als einschränkend empfunden werden, desto schwieriger wird deren Anwendung.

Aussagekräftige Diplomarbeit

«Im Umgang mit verwirrten alten Menschen finde ich den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen noch problematischer, als er an und für sich schon ist», schreibt Silvia Mörker in ihrer Diplomarbeit an der Schule für Angewandte Gerontologie (SAG) von Pro Senectute Schweiz in Zürich. Die diplomierte Pflegefachfrau AKP ist während ihrer Arbeit in einem Akutspital immer wieder mit Fragen konfrontiert, die nicht pauschal beantwortet werden können. Soll eine Person angebunden werden, wenn sie Widerstand leistet? Kann das Risiko eines Sturzes in Kauf genommen werden? Darf die Pflegende überhaupt jemanden fixieren, wenn sich die Person dagegen wehrt? «Nicht jedes Mal ist bei jeder Patientin die gleiche Antwort richtig oder falsch. Jede Situation, in der freiheitsbeschränkende Massnahmen angewandt werden, muss individuell beurteilt werden», so ihr Fazit. Ganz weggelassen werden könnten diese Massnahmen in der Pflege aber nicht.

Die Pflegenden befänden sich manchmal in einem ethischen Dilemma. Die Entscheidungen müssten deshalb interdisziplinär erfolgen. So könne die Situation mit allen Beteiligten erörtert werden, damit die Lösung auch von allen getragen wird. Menschen mit Demenz könnten sich aber häufig verbal nicht mehr verständlich ausdrücken, sie lebten in einer anderen Welt und verstünden deswegen überhaupt nicht, was mit ihnen geschieht, wenn sie angebunden werden und sie nicht mehr selber aufstehen können.

Zu wenig Praxisbezug

Die beiden in den Jahren 2003 sowie 2004 zum Thema erschienenen Broschüren der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie (SGG) sowie der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) beurteilt Silvia Mörker als ideale Grundlage, um sich mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen zu befassen. Sie seien aber nicht geeignet, um Hilfestellung bei konkreten Patientensituationen zu leisten. Zudem fehle die Definition, wie eine bestmögliche Überwachung von Menschen mit Demenz gewährleistet werden soll. Freiheitsbeschränkende Massnahmen können auch Verletzungen verursachen, wenn sie nicht richtig angewendet werden. Bei unsachgemässer Fixierung kam es schon zu Todesfällen. Auch Bettgitter bergen eine erhöhte Verletzungsgefahr, wenn an Demenz erkrankte Personen während der Nacht versuchen, darüberzusteigen und entsprechend tiefer fallen. Silvia Mörker fordert deshalb in Betrieben, die geriatrische Patienten betreuen, ein Konzept oder Richtlinien zur Sturzprophylaxe respektive Sturzprävention.

Nicht in Frage kämen freiheitsbeschränkende Massnahmen im Frühstadion einer Demenz. Da mit fortschreitender Demenz das Sturzrisiko zunimmt, können Massnahmen laut Silvia Mörker am Ende des mittleren Stadiums der Krankheit nötig werden. Auch aggressives Verhalten oder Verhaltensstörungen könnten Grund sein, solche Massnahmen einzuleiten, was aber aggressives Verhalten wiederum verstärken kann. In jedem Fall seien freiheitsbeschränkende Massnahmen ein Eingriff in die Grundrechte der Menschen und sollten die Ausnahme bilden.

Eingeschränkte Freiheit

Auch bauliche Massnahmen könnten helfen, dass sich an Demenz erkrankte Menschen nicht entfernen oder weniger stürzen. Generell könne gesagt werden, dass jeder Mensch ein Recht auf Bewegungsfreiheit habe. Dieses könne nur bei unmittelbarer Gefahr oder wenn Grundrechte Dritter tangiert sind, eingeschränkt werden. Bei Entscheiden über freiheitsbeschränkende Massnahmen sollen auch die Biografie der betroffenen Person sowie die Angehörigen mit einbezogen werden. Grundsätzlich müssen Massnahmen immer in der Pflegedokumentation protokolliert werden, inklusive Name des Entscheidungsträgers.

Die SAMW-Broschüre nennt einige Bedingungen, wann freiheitsbeschränkende Massnahmen eingesetzt werden dürfen:

Wenn die eigene Sicherheit oder jene anderer Personen in erheblichem Mass gefährdet ist.

- Wenn Dritte in Wohlbefinden und Ruhe massiv gestört werden.
- Wenn eine Verhaltensstörung nicht auf behebbare Ursachen zurückzuführen ist.
- Wenn alle anderen, die persönliche Freiheit weniger beeinträchtigende Massnahmen versagt haben oder nicht möglich sind.
- Wenn die Massnahme im Team interdisziplinär abgestimmt worden sind.

frage bei elf Pflegefachpersonen im Akutspital. Neun sprachen sich dabei für die Einführung einer Methodikkarteikarte aus. Das ermögliche einheitliches und klar definiertes Handeln im Haus, zudem würde dann nichts vergessen. Sie wünschten sich dabei klare Aussagen, wer was verordnen darf, wer entscheidungsberechtigt ist, wann fixiert wird und ob eine zusätzliche Überwachung



Menschen mit Demenz können in der Pflegeresidenz Bethesda in Küsnacht ungehindert aus dem Haus in einen Teil der Gartenanlage gelangen. Trotz umgebendem Zaun kommen sich die Menschen nicht eingesperrt vor. Im gut ins Gelände integrierten Gehege leben Ziegen, die vom Hauswart Kurt Bleiker betreut werden.

Foto: roh

- Wenn die betroffene Person über Zweck, Art und Dauer der Massnahme informiert worden ist.
- Wenn eine Zustimmung der betroffenen Person respektive einer Vertrauensperson oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Silvia Mörker machte im Rahmen ihrer Diplomarbeit zudem eine Um-

notwendig wird. Zwei Pflegende meinten, die Fragestellung könne nicht schematisch abgehandelt werden. Zudem bedinge dieses Vorgehen mehr Schreibarbeit.

Alle befürworteten interdisziplinäre Entscheide – und sagten aus, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen aus dem Pflegealltag nicht wegzudenken seien.



winterhalter

Winterhalter Gastronom AG Gewerbliche Spülsysteme CH-9464 Rüthi/SG T +41 (0)71 767 80 00 www.winterhalter.ch

Sparsam, pflegeleicht und unglaublich effizient.

Die Winterhalter MT-Serie bringt mehr Wirtschaftlichkeit in Ihre Spülküche. Denn das Konzept der Korb- und Bandtransportspülmaschinen senkt nicht nur die Betriebskosten und den Ressourcenverbrauch, sie optimiert noch dazu den Personaleinsatz. Dabei werden die Spüllösungen ganz auf Ihre individuellen Anforderungen ausgerichtet.

Das garantiert Ihnen hygienische Sauberkeit bei maximaler Effizienz. Erfahren Sie mehr bei Ihrem Fachhändler.



MTR Korbtransportspülmaschine

ARATH IHS H+ CURAVIVA MFS

9. Eidg. Berufsprüfung für Sicherheitsbeauftragte im Spital und Heim 2009 9° Examen professionnel fédéral de chargé de sécurité d'hôpital et de home 2009

Prüfungen in der Deutschschweiz, Aarau Examens en Suisse romande, Cully Schriftliche Prüfung Examen écrit 16./17. Januar 2009 du 16 au 17 janvier 2009 Mündliche Prüfung Examen oral et pratique 25.-27. Februar 2009 du 25 au 27 février 2009 Abgabefrist Brandschutzkonzept Délai remise concept incendie 16. Dezember 2008 Le 16 décembre 2008 **Abgabefrist Dossier Instruktion** Délai remise dossier instruction 29. Dezember 2008 Le 29 décembre 2009 Prüfungsgebühr Taxe d'examen CHF 2000.-CHF 2000.-Anmeldeschluss ist der 31. Juli 2008 Le délai d'inscription est fixé au 10 juillet 2008 **Anmeldung und Information** Inscription et informations H+ Bildung, Prüfungsleitung, Agi Schwammberger, Tel. 062 834 00 24, e-mail: agi.schwammberger@hplus-bildung.ch

Vorbereitende Lehrgänge

Cours préparatoires

H+ Bildung, 5000 Aarau Espace Compétences SA, Cully www.hplus-bildung.ch www.espace-competences.ch

H+ Bildung • Die Höhere Fach- und Führungsschule von H+ Die Spitäler der Schweiz
Rain 36 • 5000 Aarau • T 062 824 00 25 • F 062 824 11 25 • info@hplus-bildung.ch • www.hplus-bildung.ch

Dilemma des Abwägens

Regula Schmitt-Mannhart, Präsidentin der Schweizerischen Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) und leitende Ärztin der Berner Pflegezentren Tilia, sieht in den Institutionen verschiedenste Formen von freiheitsbeschränkenden Massnahmen. «In Heimen und Institutionen der Langzeitpflege sind wohl noch grosse Unterschiede vorhanden. Viele Heime verfolgen aber sehr gute Ansätze.» Die Mitautorin der erwähnten SGG-Broschüre betont, dass der Krankheitsverlauf bei Demenz sehr unterschiedlich sein und individuelle Massnahmen erfordern kann. Je nach Situation stehen unterschiedliche Überlegungen im Vordergrund. «Wenn jemand nicht weiss, dass er gar nicht mehr in der Lage ist, zu stehen, und sich bei einem Versuch, dies zu tun, schwer verletzt, ist es zwar notwendig, die Person anzugurten. Trotzdem kann sie sich mit einem Rollstuhl überall frei bewegen», nennt sie ein Beispiel, wo Aktionen zum Eigenschutz angewendet werden. Ansonsten können Verletzungen oder Komplikationen bei der Genesung zu einem langen Leidensweg führen. Auch Schmitt ist überzeugt, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen individuell und immer wieder neu beurteilt werden müssen. Bei Notsituationen, beispielsweise bei einer akuten Verwirrung, müsse aber sofort gehandelt werden, und jemand übernehme dafür auch die Verantwortung. Entscheide mit längerfristiger Wirkung müssten immer interdisziplinär erfolgen. Wichtig sei, dass sie gemeinsam getragen werden, das entlaste die einzelne Pflegende, betont auch sie. In die Entscheide sollen die Angehörigen mit einbezogen werden, fordert Regula Schmitt-Mannhart. «Die allermeisten Angehörigen tragen die Entscheide mit, wenn sie vorgehend gut informiert worden sind. Zudem berichten sie dann oftmals von eigenen Erfahrungen mit dem Demenzkranken, die für das Pflegepersonal wichtig sein können», beobachtet sie immer wieder.

Keine Alternative

Freiheitsbeschränkende Massnahmen seien aber auch krankheitsbedingt manchmal unumgänglich, beispielsweise wenn jemand auf einen Blasenkatheter angewiesen ist, diesen aber stets wieder herauszieht. «Es gibt Situationen, bei denen man ausprobieren muss, welcher Weg der beste ist. Je mehr man über eine Person weiss, desto besser kann man Massnahmen individuell auswählen. Es gibt durchaus Situationen, bei denen eine betroffene Person einen Bettgurt nicht als Einschränkung der Freiheit, sondern als Sicherheit empfindet. Wir müssen die Geschichte einer Person gut kennen. Das Wissen über die frühere innere Haltung einer Person beispielsweise ob jemand eher ängstlich und vorsichtig war oder aber entschlossen und risikobereit - kann auch helfen, die richtigen Massnahmen zu ergreifen. Manche Leute können uns noch selber erzählen, welche Haltung sie hatten. Auch die Angehörigen sind wichtige Informationsquellen.» So kann auf den mutmasslichen Willen einer Person besser eingegangen werden. Immer sollten aber die noch vorhandenen Ressourcen eines an Demenz erkrankten Menschen genutzt werden.

Wichtig sei auch, wie die Betreuung und die Umgebung gestaltet werden. «Ob man mehr oder weniger beschränkende Massnahmen braucht, hängt von der Kompetenz und der interdisziplinären Zusammenarbeit des Pflegeteams und der behandelnden Ärzte ab», sagt Regula Schmitt-Mannhart. Auch sei nicht für jede an Demenz erkrankte Person ein geschützter Wohnbereich sinnvoll. Dies mache dann Sinn, wenn beispielsweise jemand einen grossen Bewegungsdrang verspürt oder wenn andere Per-

sonen im Umfeld durch das Verhalten beeinträchtigt werden. «Wir haben viele schwer an Demenz erkrankte Menschen, die auf allgemeinen Wohnbereichen leben. Es muss individuell entschieden werden, was für wen die beste Lösung ist.»

Regula Schmitt-Mannhart betont, dass es aufgrund der komplexen Krankheitsbilder und der unterschiedlichen Struktur und Organisation der Institutionen nicht möglich sei, das Dilemma der starren Vorschriften oder Weisungen zu lösen. «Ein Rezeptbuch gibt es nicht. Die Situationen, die Menschen und die Krankheiten sind so individuell, dass man eher Leitplanken setzen muss, wie sie in den beschriebenen Broschüren genannt sind. Den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen muss jede Institution auf der Basis der erwähnten Grundlagen für sich selber erarbeiten. Wenn man selber einen Standard schafft, setzt man sich auch damit auseinander und alle gewinnen an Kompetenz im Umgang mit solchen ethischen Dilemmasituationen. Dadurch wird der Standard am besten umgesetzt, denn das ganze Betreuungspersonal wird so in die Verantwortung eingebunden und wird befähigt, den bestmöglichen Weg zwischen Freiheit und Schutz zu finden.»

Weiterführende Literatur

Unter www.sgg-ssg.ch kann im Bereich «Publikationen» die Broschüre «Freiheit und Sicherheit» bestellt werden. Unter www.samw.ch ist die Broschüre «Behandlung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen Menschen» im Bereich «Ethik» unter dem Menüpunkt «Richtlinien» als PDF erhältlich.

Literatur:

Tideiksaar, Rein: Stürze und Sturzprävention. Assessment, Prävention, Management. Mit dem Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege des DNQP. Huber, Bern. 2008.

Pierobon, Adriano; Funk, Manfred: Sturzprävention bei älteren Menschen, m. DVD-Video. Risiken, Folgen, Maßnahmen. Thieme Verlag, Stuttgart. 2007 Die Diplomarbeit von Silvia Mörker ist und www.pflegebern.ch zu finden.